

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Regierungen - Sachgebiet 31, Straßenbau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
StMB-67-3670-1-12-21

Bearbeiterin
Frau Schellenberg

München
01.04.2025

Telefon
(0821) 71038 261

E-Mail
Radoffensive@stmb.bayern.de

Radoffensive Klimaland Bayern; Anpassung Fördervollzug

Anlage(n)
Hinweise
Auflagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat in seiner Regierungserklärung zum Klimaschutz am 21. Juli 2021 als eine wesentliche Maßnahme die Radoffensive Klimaland Bayern bekannt gegeben. Im Jahr 2022 wurde ein entsprechender Förderaufruf gestartet. Dieser führte zu einer hohen Anzahl an Interessensbekundungen. Das Antragsvolumen überstieg dabei bei Weitem die verfügbaren Fördermittel. Mittels umfassender Auswertung und eines langwierigen Auswahlprozesses konnten entsprechende Projekte ausgewählt werden. Die nachfolgenden Anpassungen für zukünftige Fördervorhaben sollen helfen, die jährlich entsprechend dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel (Art. 13 S. 2 BayRadG) effizient einzusetzen und den Mittelabfluss in der Radoffensive nachhaltig sicherzustellen.

Statt eines weiteren Projektaufrufs soll ein Antragsverfahren analog bestehender Förderprogramme im Radverkehr etabliert werden.

Ziel ist eine langfristige Planungssicherheit der Kommunen für ihre Projekte bei Vereinheitlichung der Förderverfahren im Radverkehr unter Abwicklungsverantwortung bei den Regierungen. Dabei sollen bevorzugt die bereits aufgenommenen Projekte weiter unterstützt und darüber hinaus neue Projekte aufgenommen werden. Die bisher gültigen Ministerialschreiben werden zusammengeführt.

Bei der Abwicklung soll auf bestehende Abläufe und bewährte Strukturen zurückgegriffen werden und der Fördervollzug in bewährter Weise weiterhin durch die Sachgebiete Straßenbau der Regierungen erfolgen.

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieses Schreibens und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für die Stärkung des Radverkehrs. Zuwendungen nach diesem Schreiben werden ohne Rechtspflicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Soweit nachstehend nichts Anderes geregelt ist, gelten die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) sowie die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO).

Nachfolgend werden die **Fördertatbestände**, **Förderabläufe** und **Verfahrensweisen** für die Radoffensive konkretisiert.

1. Zweck der Radoffensive

Die Radoffensive stellt einen wesentlichen Baustein zur Erreichung der Ziele des Bayerischen Radgesetzes (Art. 2 Abs. 1 BayRadG) dar. Mit ihr sollen die Gemeinden bei der Verbesserung der kommunalen Radinfrastruktur und der Verkehrssicherheit für Radfahrer unterstützt werden. Als Teil der Klimastrategie der Staatsregierung leistet die Radoffensive einen Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen und setzt ein Zeichen für nachhaltige Mobilität und Klimaneutralität. Mit der Förderung von Planung und Machbarkeitsstudien soll sie einen Impuls zur baulichen Umsetzung von Radwegen geben und so das besondere Engagement

der Landkreise und Gemeinden für den Radverkehr insbesondere in den Bereichen Innovation, Tourismus, Radschnellverbindungen und Fahrradstraßen bestärken.

2. Gegenstand der Förderung

Fördergegenstände sind die bisherigen Förderkategorien (siehe Ziffern 2.1. bis 2.4), in denen jeweils die Projektstufen:

- Machbarkeitsstudien;
- Planungen;
- Bau ¹

gefördert werden können.

Um Anreize für die Realisierung von Radinfrastrukturprojekten noch weiter zu erhöhen, sollen im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel die bisherigen Förderkategorien ab 2025 noch um drei weitere ausgeweitet werden (siehe Ziffern 2.5 bis 2.7):

2.1. Innovationen im Radwegebau

Dies sind z. B. Vorhaben im Umgang mit einem begrenzten Platzangebot in Städten, zur Erhöhung des Nutzerkomforts und der Verkehrssicherheit, außergewöhnliche Ingenieurbauwerke oder Kombinationen von Radwegebau und anderen wichtigen Zielen, z. B. der regenerativen Energiegewinnung.

2.2. Interkommunale Radwege

Dies sind Radwege, die Kommunen miteinander verbinden. Sie sind oftmals Teil größerer regionaler oder überregionaler Radverkehrsnetze und tragen zur Förderung des nachhaltigen Verkehrs sowie der Mobilität bei.

Fördermöglichkeiten aus dem BayGVFG oder dem BayFAG sind grundsätzlich vorrangig anzuwenden. Um dem Ziel als Impulsgeber zu wirken, Rechnung zu tragen, soll jedoch bei Projekten, die aufgrund der Förderung einer Machbarkeitsstudie oder der Planung bereits in die Radoffensive aufgenommen sind oder werden, auch der Bau vorrangig aus Mitteln der Radoffensive gefördert werden.

¹ Bau = Neubau, Ausbau, Umbau und sonstige Umgestaltung

2.3. Radwege im Wald

Dies sind öffentliche Feld- und Waldwege mit Bedeutung für den (überörtlichen) Radverkehr, die inzwischen grundsätzlich aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) gefördert werden können. Diese o. a. Fördermöglichkeiten und andere Landesförderprogramme sind vorrangig anzuwenden.

Dies gilt nicht für bereits in die Radoffensive aufgenommene Projekte von Kommunen; diese können für die Weiterführung in einer nächsten Projektstufe berücksichtigt werden. Neu zu fördernde Radverbindungen im Wald müssen in der Baulast der Bayerischen Staatsforsten liegen.

2.4. Radwege entlang von Bahnlinien

Radwege entlang der Bahn sind i.d.R. selbstständige Wege, deren Förderung inzwischen grundsätzlich aus dem BayGVFG und BayFAG möglich ist, sofern sie straßenrechtlich gewidmet sind. Gleichzeitig sind die meist langen Abstimmungs- und Genehmigungsprozesse kaum mit der bisher geplanten Laufzeit der Radoffensive vereinbar. Daher werden keine neuen Projekte aufgenommen. Lediglich bereits in die Radoffensive aufgenommene Projekte können für die Weiterführung in der nächsten Projektstufe berücksichtigt werden.

2.5. Touristische Radwege

Dies sind Radverbindungen, die im Bayernnetz für Radler enthalten sind. Diese sollen neben der touristischen auch für die alltägliche Nutzung zur Verfügung stehen und somit den gesamten Radverkehr stärken.

2.6. Innerstädtischer Lückenschluss von Radschnellverbindungen

Dies sind Maßnahmen im Standard einer Radvorrangroute gemäß Hinweise zu Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten (H RSV), die einen innerstädtischen Lückenschluss von den Radschnellverbindungen darstellen, die im aktuell gültigen Ausbauplan enthalten sind, ohne zwingende Verknüpfung mit einem Straßenausbau. Es gilt der Ausbauplan für Radschnellverbindungen gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Bayerisches Radgesetz (BayRadG).

2.7. Fahrradstraßen

Gefördert werden innerörtliche Fahrradstraßen gemäß der Empfehlung für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Durch die Einrichtung einer Fahrradstraße soll eine hochwertige und sichere Verbindung für den Radverkehr geschaffen werden, die hohen Fahrkomfort bietet. Ein Sicherheitsaudit ist nicht zwingend vorzulegen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Landkreise sowie deren Zusammenschlüsse. Für Vorhaben nach Ziffer 2.3 sind auch die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) antragsberechtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen dem Ziel der Radoffensive dienen und der Förderempfänger die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere auch die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, beachtet.

4.2. Vorhabenbeginn

Mit dem Vorhaben darf vor der Bewilligung nicht begonnen worden sein, es sei denn, die Regierung hat unter den Voraussetzungen von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO einem vorzeitigen Beginn in schriftlicher oder elektronischer Form zugestimmt; diese Zustimmung ist zu befristen. Darüber hinaus wird auf Ziffer 4.4 der RZStra verwiesen. Vor Zustimmung oder Bewilligung erbrachte und beauftragte (Planungs-)Leistungen Dritter können bei der Kostenermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nicht mitberücksichtigt werden. Auf die Einhaltung der Nr. 1.3.2 der VV zu Art. 44 BayHO wird verwiesen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1. Art der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form von zweckgebundenen Zuweisungen beziehungsweise Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung (sofern geeignet) oder als Anteilfinanzierung mit Höchstbetrag gewährt.

5.2. Zuwendungsfähige Kosten

5.2.1. Machbarkeitsstudie

Gefördert werden Leistungen, die dem Zuwendungsempfänger durch eine externe Vergabe für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie mit folgenden Inhalten entstehen. Hierzu zählen:

- Potentialanalyse für das Projekt zur Klärung des angestrebten Ausbaustandards;
- Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) und auch wesentliche Elemente der Leistungsphase 2 (Vorplanung) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI);
- optional: Konzept für eine Bürgerbeteiligung;
- abschließende Empfehlung für eine Entscheidung zur Realisierung.

5.2.2. Planungen

Gefördert werden bei Planungen alle Planungsleistungen, die zum Ergebnis einen vollständigen Förderantrag gem. den RZStra für die bauliche Umsetzung des Projekts haben. Hierunter fallen Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung) nach der HOAI.

5.2.3. Bau

Zuwendungsfähige Kosten richten sich nach Ziffer 6 RZStra. Für die Baunebenkosten ist bei allen Fördergegenständen die Ziffer 6.1.6 RZStra entsprechend anzuwenden.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen zuwendungsfähig:

- verkehrstechnische Ausstattung des Radwegs einschließlich Beleuchtungsanlagen, die dem Zuwendungsempfänger durch eine externe Vergabe der geförderten Leistungen entstehen.
- neben straßenbegleitenden auch selbstständig verlaufende Radwegabschnitte abseits bestehender Straßen.
- Ausbau bestehender Wege in der vorhandenen Breite, bei Verbreiterungen bis zum notwendigen Standard für den Radverkehr.

Detaillierte Angaben zu den **zuwendungsfähigen Kosten** der in den einzelnen Projektstufen als zuwendungsfähig einzustufenden Leistungen, können den beigefügten **Hinweisen** entnommen werden (s. Anlage).

5.3. Höhe der Förderung

Der Regelfördersatz beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Auf die Sonderregelung gemäß FMS vom 26. März 2015 (Gz: 62 – FV 6220 – 4/8) wird ergänzend hingewiesen.

5.4. Mehrfachförderung

Eine Kombination der Radoffensive mit anderen Förderprogrammen ist unzulässig.

5.5. Bagatell- und Vorlagegrenzen

Nach der Radoffensive geförderte Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn die zuwendungsfähigen Kosten die Bagatellgrenze von

- 10.000 Euro bei einer Machbarkeitsstudie
- 10.000 Euro bei einer Planung
- 25.000 Euro bei einer Baumaßnahme

überschreiten.

6. Verfahren

6.1. Begleitung und fachliche Beratung

Zuständig für den Fördervollzug sind die Regierungen als Bewilligungsbehörden.

Das jeweilige Sachgebiet Straßenbau der Bezirksregierung berät die Kommunen fachlich und wirkt anhand von geeigneten Instrumenten (z. B. Jour-Fixe-Termine, Checklisten, etc.) auf die fristgerechte Antragstellung im Programmjahr, sowie die anschließende Umsetzung der Projekte und die Mittelverausgabung hin.

Sie soll Projekte der Kommunen in der Radoffensive begleiten und dabei unterstützend beraten. Dies gilt sowohl für Projekte, deren Planung oder Machbarkeitsstudie bereits gefördert wurden, als auch für neu angedachte oder bereits verbeschiedene Maßnahmen.

Falls der Zuwendungsempfänger noch keinen Antrag für den Bau eines bereits in der Radoffensive geförderten Projekts gestellt hat, ermittelt die Regierung die Gründe für mögliche Verzögerungen, wie zum Beispiel beim Grunderwerb, Naturschutz oder bei der Planung.

Zudem berät und begleitet sie den Zuwendungsempfänger bis zur fristgerechten Antragstellung.

Das Referat Radverkehr des StMB monitort und evaluiert die Projekte der Radoffensive zur Kontrolle des Mittelabflusses.

6.2. Antragstellung und Auszahlungen

Zuwendungsanträge sind grundsätzlich bis zum 1. September für das Folgejahr bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

- Dafür ist die Vorlage nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu verwenden.
- Es werden nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt.
- Die Regierung kann ggf. auch unterjährig eingereichte Antragstellungen berücksichtigen, wenn begründet in Aussicht gestellt werden kann, dass die Zuwendungsmaßnahme kurzfristig umgesetzt werden kann und der Zuwendungsbescheid noch innerhalb des Haushaltsjahres erlassen wird.

Die Auszahlungen der Zuwendungen erfolgen auf Antrag gemäß Muster 3 zu Art. 44 BayHO.

6.3. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Auf Basis vorhandener Haushaltsmittel soll im Rahmen abgestimmter Regierungsbudgets jede Regierung eigenständig die Mittelverausgabung im Zuge des allgemeinen Fördervollzugs verantworten.

Dazu ermittelt das Referat Radverkehr des StMB die Haushaltsmittel, die bereits gebunden sind bzw. noch zur Verfügung stehen und erfragt bei den Sachgebieten Straßenbau der Regierungen die Mittelbedarfe.

Die Bewilligungsbehörden haben durch rechtzeitige Kürzungen und Umbewilligungen dafür zu sorgen, dass Ausgabereste möglichst vermieden werden.

Die Mittel werden im Einzelplan 09 bei Kapitel 09 06 Titel 883 81 veranschlagt.

Die Mittelausstattung in folgenden Jahren bleibt den kommenden Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Für die Neuaufnahme von Vorhaben prüfen die Regierungen die bis zum 1. September eingegangenen Förderanträge und melden bis zum 15. Oktober den entsprechenden Kontingentbedarf. Das StMB weist den Regierungen bis zum

1. Dezember auf Basis der Anmeldungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Verpflichtungsermächtigungen) ein Neuaufnahmekontingent zu. Über die Projektauswahl im Rahmen des Kontingents entscheidet die Regierung ggf. in Abstimmung mit dem StMB.

Im Haushaltsjahr 2025 sollen auch unterjährig Maßnahmen ins Programm aufgenommen werden.

6.4. Nachbewilligung

Die Nachbewilligung der Zuwendungen in der Radoffensive richtet sich nach den Regelungen der Ziffer 19 RZStra. Abweichend von Ziffer 19.1 Absatz a.) wird für die Radoffensive folgende Regelung getroffen:

- Machbarkeitsstudien: mehr als 5 Prozent der festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten, mindestens aber 10.000 Euro
- Planungen: mehr als 5 Prozent der festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten, mindestens aber 10.000 Euro
- Bau: mehr als 5 Prozent der festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten, mindestens aber 50.000 Euro

6.5. Verwendungsnachweis

Nr. 22 RZStra gilt entsprechend.

6.6. Unterrichtung des Obersten Rechnungshofes

Die Bewilligungsbehörden sind nach Maßgabe der Nr. 4.5 der VV zu Art. 44 BayHO verpflichtet, dem Obersten Rechnungshof (ORH) in elektronischer Form bestimmte Zuwendungsbescheide zu übermitteln; Ziffer 23 der RZStra kommt nicht zur Anwendung. Für die Übermittlung von Zuwendungsbescheiden an den ORH steht auf dem bayerischen Formularserver unter der Adresse <https://formularserver.bayern.de/zuleitungen> ein Zuleitungsformular zur Verfügung. Dort hat der ORH auch Anwenderhinweise eingestellt.

7. Sonstiges

7.1. Geltungsdauer

Dieses Schreiben tritt am 1. April 2025 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft; es wird in die Sammlung der Ministerialschreiben aufgenommen.

7.2. Aufhebung von Ministerialschreiben

Die bisherigen Regelungen der Ministerialschreiben vom 16. Dezember 2021 (Gz. 43-3670-1-5), 30. Mai 2022 (Gz. 43-43278-1-5-1), 10. Juni 2022 (Gz. 43-43278-1-5-2) und 14. Februar 2025 (Gz. 67-3670-1-12-11) werden durch dieses Schreiben ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Josef Rott
Ministerialdirigent

gez. Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Wüst
Ministerialdirigent